

Kurztitel

Überschußbestands-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1103/1994 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

§ 11. Die Wirtschaftsteilnehmer haben ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und die Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die mit der Erhebung der Abgabe im Zusammenhang stehen, sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.